



## **VfB Grün-Weiß Mülheim 1980 e.V.**

### **Abteilungsordnung des Badminton-Breitensports**

Ausgabe Mai 2010

Obwohl die männliche Schreibweise benutzt wird, sind immer beide Geschlechter angesprochen.

#### **Inhaltsübersicht**

<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 9 Sitzungen des Breitensportausschusses</b>
<b>§ 2 Organe der Abteilung</b>	<b>§ 10 Verbindlichkeit der Beschlüsse</b>
<b>§ 3 Stimmrecht und Wählbarkeit</b>	<b>§ 11 Pflichten der Mitglieder</b>
<b>§ 4 Abteilungsversammlung</b>	<b>§ 12 Trainingszeiten &amp; Spielbetrieb</b>
<b>§ 5 Abteilungsleitung</b>	<b>§ 13 Durchführung &amp; Meldung von Wettkämpfen</b>
<b>§ 6 Aufgaben der Abteilungsleitung</b>	<b>§ 14 Gastregel</b>
<b>§ 7 Breitensportausschuss</b>	<b>§ 15 Haftung</b>
<b>§ 8 Aufgaben des Breitensportausschusses</b>	

#### **§ 1 [Allgemeines]**

- (1) Diese Ordnung regelt die Belange der Mitglieder, die den Badminton sportlich ausüben bzw. aus Freude am Spiel ausüben und keine Verpflichtung im Verbandsspiel eingehen möchten, also keine Stammspieler einer Mannschaft des Badminton-Wettkampfsports sind.
- (2) Zweck der Ordnung ist es, einheitliche Richtlinien für den Spielbetrieb innerhalb der Abteilung zu schaffen.

#### **§ 2 [Organe der Abteilung]**

1. Abteilungsversammlung
2. Breitensportausschuss

#### **§ 3 [Stimmrecht und Wählbarkeit]**

- (1) Unbeschränkt stimmberechtigt sind Abteilungsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Wählbar in die Gremien gemäß §§ 5 und 7 dieser Ordnung sind alle Abteilungsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 4 [Abteilungsversammlung]**

- (1) Einmal jährlich im ersten Halbjahr ist durch den Abteilungsleiter oder den stellvertretenden Abteilungsleiter eine ordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Die Wahl des Sitzungstermins soll die Einbringung von Anträgen an die ordentliche Mitgliederversammlung ermöglichen. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher. Die Einladung kann schriftlich oder per e-Mail und durch Veröffentlichung auf der Website des Vereins erfolgen. Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Bei Wahlen wird ein Versammlungsleiter von der Abteilungsversammlung gewählt.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte beinhalten:
  - a) Feststellung der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder
  - b) Wahl eines Protokollführers
  - c) Bericht aus dem Abteilungs- und Vereinsgeschehen
  - d) Abberufung und Neuwahlen von Ausschussmitgliedern
  - e) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung
  - f) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung

Dem Antrag eines Abteilungsmitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Jede ordnungsgemäße einberufene Abteilungsversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jede Abteilungsversammlung ist mit Ablauf, Stimmberechtigung und Beschlussfassung zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Abteilungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben, und dem Vorstand des Vereins über den Schriftwart innerhalb von vier Wochen zugänglich zu machen.

- (3) Auf Antrag des Breitensportausschusses oder mindestens der Hälfte aller Abteilungsmitglieder ist vom Abteilungsleiter eine außerordentliche Abteilungsversammlung unter Angabe der Tagesordnung binnen zwei Wochen einzuberufen.

#### **§ 5 [Abteilungsleitung]**

- (1) Der Abteilungsleiter sowie der stellvertretende Abteilungsleiter werden durch die ordentliche Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine vorzeitige Abberufung kann ebenfalls durch die Abteilungsversammlung erfolgen. Die Ämter müssen von zwei verschiedenen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Scheidet der Abteilungsleiter oder sein Stellvertreter während der Amtsperiode aus dem Amt aus, so ist das vakante Amt vom Breitensportausschuss innerhalb von vier Wochen bis zur nächsten ordentlichen Abteilungsversammlung kommissarisch zu besetzen.
- (3) Der Abteilungsleiter ist Mitglied des Vereinsvorstandes gemäß §12 der Vereinssatzung. Der Stellvertreter nimmt bei Abwesenheit des Abteilungsleiters dessen Stimmrecht ein.

#### **§ 6 [Aufgaben der Abteilungsleitung]**

- (1) Für die Durchführung des Sportbetriebs im Badminton Breitensport ist der Abteilungsleiter zuständig. Dabei wird er von den Mitgliedern des Breitensportausschusses unterstützt.
- (2) Vertretung der Interessen der Breitensportabteilung nach innen und gegenüber dem Gesamtverein.
- (3) Die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen und Sitzungen des Breitensportausschusses.

## **§ 7 [Breitensportausschuss]**

- (1) Bestehende Unklarheiten sowie die Planung des Breitensport-Betriebes regelt der Breitensportausschuss.
- (2) Der Breitensportausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
  1. Leiter des Breitensports, der die Versammlungen und Sitzungen leitet
  2. Stellvertretender Abteilungsleiter
  3. Vorsitzender des Vereins
  4. bis zu vier weitere Ausschussmitglieder
- (3) Die Mitglieder des Breitensportausschusses werden von der Abteilungsversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die gewählten Ausschussmitglieder sind im Protokoll festzuhalten.

## **§ 8 [Aufgaben des Breitensportausschusses]**

1. Wahrung und Förderung der Interessen der Breitensportmitglieder
2. Aufstellung des Finanzplans der Abteilung und Verwaltung des Abteilungsbudgets
3. Planung und Organisation von Breitensportturnieren, Freundschaftsspielen u.ä.
4. Planung und Ausrichtung von Ranglistenspielen
5. Mitverantwortung im Trainingsbereich:
  - a) Hallenaufsicht, Schlüsselgewalt
  - b) Ballverwaltung
  - c) Spielfeldeinteilung
6. Abstimmung von Maßnahmen bei Vorliegen von Pflichtverletzungen durch Mitglieder
7. Kommissarische Neufestsetzung der Abteilungsleitung

## **§ 9 [Sitzungen des Breitensportausschusses]**

Die Sitzungen des Breitensportausschusses finden nach Bedarf, auf Einladung des Abteilungsleiters, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, statt.

## **§ 10 [Verbindlichkeit der Beschlüsse]**

Alle vom Breitensportausschuss getroffenen Beschlüsse, soweit sie nicht im Widerspruch zur Satzung stehen, sind für die Abteilungsmitglieder verbindlich.

## **§ 11 [Pflichten der Mitglieder]**

- (1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Mitarbeit innerhalb der Abteilung sowie im Gesamtverein nach §6 der Vereinssatzung verpflichtet. Insbesondere ist die Durchführung des geregelten Spielbetriebs zu unterstützen und alles zu unterlassen, was hierfür als störend empfunden wird. Über das Vorliegen von Pflichtverletzungen entscheidet der Breitensportausschuss.
- (2) Im Falle einer Pflichtverletzung kann ein Verweis oder der Ausschluss von einer Trainingsgruppe ausgesprochen werden.

## **§ 12 [Trainingszeiten & Spielbetrieb]**

- (1) Für die Durchführung des Sportbetriebes im Breitensport ist die Abteilungsleitung des Breitensports in Zusammenarbeit mit den Übungsleitern und den weisungsbefugten Hallenpersonen, die nach Möglichkeit dem Breitensportausschuss angehören sollten, zuständig.
- (2) Für den Spielbetrieb zugelassen sind ausschließlich Vereinsmitglieder und deren Gäste (s. §14).
- (3) Jedes Mitglied hat ein Recht zum Spiel.
- (4) Jedes Mitglied hat die sportliche Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass dieses Recht auch ausgeübt werden kann.
- (5) Die Neuteilnahme am Breitensporttraining ist dem Abteilungsleiter oder dem Stellvertreter anzuzeigen.
- (6) Alle Spieler haben in sportgerechter Kleidung zu erscheinen, wenn sie am Sportgeschehen aktiv teilnehmen wollen. Hierbei ist die jeweilige Hallenordnung zu beachten.
- (7) Alle Spieler haben die Pflicht, die zur Verfügung gestellten Sportgeräte mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln.
- (8) Alle Spieler haben dafür Sorge zu tragen, dass nach Spielende die Halle in ordentlichem Zustand verlassen wird.
- (9) Der Abteilungsleiter oder eine von ihm bestimmte Person regelt in letzter Instanz das Spielgeschehen. Seinen/ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

## **§ 13 [Durchführung & Meldung von Wettkämpfen]**

- (1) Wettkämpfe werden nach den Richtlinien des BLV-NRW durchgeführt.
- (2) Die Meldung für Turniere erfolgt in der Regel durch die Abteilungsleitung, kann aber nach Absprache auch direkt durch die Mitglieder erfolgen.

## **§ 14 [Gastregel]**

- (1) Jeder Gast hat die Vereinssatzung, die Abteilungsordnung und die Hallenordnung zu beachten.
- (2) Er hat im Rahmen der gegebenen Spielmöglichkeiten Gelegenheit, den Sport kennenzulernen und kostenlos am Spielgeschehen teilzunehmen.
- (3) Nach dem 3. Gastbesuch entfällt das Gastrecht und es ist ein Antrag auf Mitgliedschaft zu stellen.

## **§ 15 [Haftung]**

Die Haftungsregelungen der einzelnen Abteilungsmitglieder folgen § 7 der Vereinssatzung. Der Eintritt eines möglicherweise haftungsbegründeten Umstandes ist der Abteilungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Eine Organhaftung innerhalb der Abteilung, gegenüber anderen Abteilungen oder dem Gesamtverein ist ausgeschlossen.

Diese Abteilungsordnung wurde am 6. Mai 2010 von der Abteilungsversammlung verabschiedet und ist nach Genehmigung durch den Vorstand am 14.05.2010 in Kraft getreten.